

# § 22 Forschungskordinationsstelle

- Integrationsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

(1) Zum Zwecke eines umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns über die Integration von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird eine Forschungskordinationsstelle beim Bundesministerium, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, eingerichtet.

(2) Die Forschungskordinationsstelle des Bundesministeriums, das für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist,

1. fördert den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn in Integrationsangelegenheiten und kann zu diesem Zweck Forschungsprojekte durchführen oder in Auftrag geben;
2. erfasst bestehendes Studienmaterial (§ 21 Abs. 2);
3. nimmt eine Abstimmung der unterschiedlichen künftigen Forschungsmaßnahmen vor;
4. kann bestehende Maßnahmen erheben und auf deren Grundlage neue Maßnahmen entwickeln;
5. fördert insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung und koordiniert die diesbezügliche Forschung regelmäßig mit anderen Bundesministerien.

(3) Ein wechselseitiger Informationsaustausch mit jenen Akteuren, die mit Integrationsangelegenheiten befasst sind, insbesondere mit dem Bundesministerium für Bildung, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie mit den Mitgliedern des Integrationsbeirats, ist sicherzustellen.

In Kraft seit 11.06.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)